

Service civil international, Schweizer Zweig

Statuten

Name, Sitz

1. «Service civil international, Schweizer Zweig» (abgekürzt «SCI Schweiz») ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist der Ort des Sekretariats. Der SCI Schweiz bildet einen Teil der internationalen Bewegung «Service civil international» (SCI).

Grundsätze

2. Der SCI Schweiz wendet sich gegen:
- Intoleranz, Nationalismus, Rassismus und Militarismus, da sie Leben und Freiheit jedes einzelnen in Gefahr bringen;
 - Ausbeutung, Profit und Verschwendung, die zu oft die Grundlagen der Gesellschaft sind;
 - Ungerechtigkeiten, die sich aus diesen Tatsachen ergeben und dadurch einzelne Gruppen auf sozialem, wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet benachteiligen;
- erstrebt eine Aenderung der für diese ungerechte Lage verantwortlichen Strukturen und Mentalitäten;
- anerkennt Militärdienstverweigerung und jedes ihr entsprechende Engagement.

Aufgaben

Der SCI Schweiz setzt sich zur Aufgabe:

- Einen freiwilligen, übernationalen Zivildienst zum Aufbau von Frieden und somit sozialer Gerechtigkeit zu fördern.
- Dass anstelle von Verteidigungsdiensten — ohne Einschränkung — ein vollwertiger Zivildienst geleistet werden kann.
- Sinnvolle Alternativen zu unserer Gesellschaftsform zu unterstützen, sowie Anstrengungen im Sinne besserer Verständigung und gerechter internationaler Beziehungen zu fördern.

Der Zivildienst soll:

- Eine konkrete Leistung erbringen, unter Ausschluss von Aktivitäten, die den Interessen der Arbeiter schaden (Konkurrenzierung, Streikbrecherarbeit).
- Durch gegenseitige Hilfe zwischen Völkern, Gruppen und Personen eine Einstellung schaffen, die von Menschen errichtete Grenzen und Barrieren überwindet.
- Zur gewünschten Aenderung der Strukturen beitragen.

Methoden

Der SCI Schweiz erfüllt diese Aufgaben:

- Vorzugsweise durch die Organisation von internationalen Diensten für freiwillige Arbeit.
- Auf Grund einer Abklärung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten.
- In Zusammenarbeit mit den betroffenen benachteiligten Personen und Gemeinschaften.
- Unter Garantierung von Information, Diskussion, Freiheit und Mitbestimmung.
- Indem er die Aktivitäten mit gewaltfreien Mitteln fortsetzt, falls sie mit den Anforderungen der herrschenden politischen und wirtschaftlichen Systeme in Konflikt geraten.

Mitglieder

3. Die Mitgliedschaft steht allen offen, welche die vorliegenden Statuten annehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Bezahlen des ersten Beitrags. Der SCI Schweiz nimmt Einzel- und Kollektivmitglieder auf. Ueber Ausschluss entscheidet das Komitee, mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Jahresbeitrag

4. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wenn nötig, kann das Komitee einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Höhe des Jahresbeitrags für ein Kollektivmitglied ergibt sich aus einem Abkommen zwischen ihm und dem Komitee.

Ortsgruppen

5. Die Mitglieder sollen sich zu Ortsgruppen zusammenschliessen. Diese sind in der Verfolgung der Vereinsziele selbständig und handeln in ihrem eigenen Namen. Sie informieren Komitee und Mitgliederversammlung. Das Sekretariat übernimmt die Koordination.

Mitgliederversammlung

6. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen (Jahresversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen können durch das Komitee oder auf schriftliches Verlangen von 1/20 der Mitglieder einberufen werden.

7. Traktandenanträge der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt sein. Die endgültige Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt sein.

8. Geschäfte der Jahresversammlung sind: Jahresbericht des Komitees, Jahresrechnung, Programm und Budget, Jahresbeitrag der Einzelmitglieder, sowie alle geraden Jahre Wahl der Komiteemitglieder, der Rechnungsrevisoren und der Internationalen Delegierten.

9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden, abgeordneten, gültigen Stimmen. Artikel 18 bleibt vorbehalten.

Jedes anwesende Mitglied kann für jeden Entscheid folgendes Vorgehen verlangen:

Als Stimme zählen, bei Wahlen: die eingegangenen gültigen Wahlzettel; bei Abstimmungen: die Ja, Nein und erklärten Enthaltungen. Gibt es mehr Kandidaten als Posten oder mehrere Vorschläge zu einem Punkt, ist zudem für die Entscheidung die Anzahl der erreichten Stimmen massgebend (bei Wahlen: Stimmen; bei Abstimmungen: Ja).

Wird bei Abstimmungen wenigstens ein Vorschlag zurückgezogen, muss erneut über die Vorschläge abgestimmt werden und so weiter.

Komitee

10. Das Komitee ist das Exekutivorgan des Vereins. Es besteht aus 5 bis 11 Mitglieder und konstituiert sich selbst (Unterschrift, besondere Verantwortungen).

11. Das Komitee ist verantwortlich für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Es stellt den oder die Sekretäre ein und bestimmt die Delegierten. Es stützt sich auf die Arbeitsgruppen.

Arbeitsgruppen

12. Die Arbeitsgruppen umfassen Mitglieder, welche sich mit speziellen Gebieten der Vereinsaktivitäten beschäftigen. Sie arbeiten im Einvernehmen mit dem Komitee und zur Unterstützung seiner Aufgabe.

Sekretäre

13. Der oder die Sekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Komiteesitzungen teil. Sie führen die ihnen vom Komitee übertragenen Arbeiten aus und sind diesem gegenüber verantwortlich. Sie koordinieren die laufenden Aktivitäten und kümmern sich um Verbindungen und Information.

Finanzen

14. Die Ausgaben des Vereins werden in erster Linie durch die Mitgliederbeiträge, im weiteren aber auch durch Finanzaktionen oder Zuwendungen Dritter gedeckt.

15. Der SCI Schweiz verpflichtet sich den Gewinn der «Boutique Internationale des SCI Schweiz» für seine Arbeit in Entwicklungsgebieten zu verwenden.

Information

16. Die Mitglieder erhalten zu ihrer eigenen Information und zu Propagandazwecken periodische Mitteilungen über die Bewegung des Service civil international.

Abzeichen

17. Das Abzeichen des Service civil international zeigt über zerbrochenem Schwert eine Schaufel mit dem Wort «PAX».

Statutenrevision, Auflösung

18. Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

19. Im Fall einer Auflösung des Vereins hat das Komitee das allfällig vorhandene Vereinsvermögen im Sinn des Service civil international zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 27. April 1975 angenommen und ersetzen die Statuten vom 7. Februar 1954.

(Der französische Text ist massgebend.)